



Ortsgemeinde Ellenberg

Richtlinie

Zur Förderung von „Weiße Ware / Haushaltsgeräte“ in der Ortsgemeinde Ellenberg

In der Fassung vom 29.02.2024

Präambel

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ellenberg hat in der Sitzung vom 29.02.2024 den Erlass der Richtlinie zur Förderung zum Austausch von Haushaltsgeräten sogenannte „Weiße Ware“ beschlossen. Ergänzend hierzu beabsichtigt die Ortsgemeinde nun im Rahmen der hiesigen Richtlinie einen weiteren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen dieser Förderung können berechtigte Personen sog. „weiße Ware“, also Haushaltsgeräte wie Wasch-/Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner, Kühl- und Gefriergeräte aber auch Durchlauferhitzer, Herde und Backöfen bezuschusst bekommen. Der Zuschuss ist auf maximal 100,00 Euro brutto je Gerät beschränkt. Die Unterstützung kann für maximal ein Gerät pro Haushalt erfolgen, um möglichst vielen Haushalten eine Förderung zu gewähren.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderleistungen als Einzelfallhilfen für Haushalte gewährt. Die Gemeinde Ellenberg hat sich als zuständige Kommune dazu entschieden, ein Austauschprogramm für sogenannte „Weiße Ware“, beispielsweise Kühlschränke oder Waschmaschinen, als Einzelfallhilfen für Haushalte aufzustellen. Der Austausch von veralteten Elektrogeräten fördert einerseits den Klimaschutz und verringert andererseits die Energieausgaben, da Alt-Geräte regelmäßig „Stromfresser“ sind und dadurch erhöhte Energiekosten entstehen.

3. Antragberechtigte

Im Rahmen der Förderung wird der tatsächliche Kaufpreis erstattet; liegt dieser höher als der Zuschuss, wird der maximale Zuschuss gewährt. Antragsberechtigt sind Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ellenberg, die im Kalenderjahr 2024 nachweislich entsprechende Geräte beschafft haben oder beschaffen werden, welche eine bessere/günstigere Energieeffizienz (**nach Energielabe A-G**) vorweist, als bisher genutzte Geräte.

4. Fördervoraussetzung

Die Antragsteller haben die folgenden weiteren Bedingungen zu erfüllen:

- Die Förderung können Personen beantragen, die ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Ellenberg haben, einen eigenen Hausstand führen.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 29.02.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, entfällt zeitgleich der Auszahlungsanspruch bezüglich des Förderzuschusses seitens des Antragstellers

6. Art, Umfang der Höhe der Zuwendung

Die Förderungshöhe beträgt 100,00 Euro und wird für maximal ein Gerät je Wohneinheit / Haushalt in Form eines Zuschusses gewährt.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Antragsstellungen sind ab dem 29.02.2024 möglich.
- Förderanträge befinden sich auf der Homepage der Ortsgemeinde Ellenberg: <http://www.ellenberg-nahe.de>
- **Der Förderantrag kann nach vorheriger Terminabsprache beim Ortsbürgermeister abgeholt werden.**
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (OB-Ellenberg-Kamzela@t-online.de) oder schriftlich an folgende Adresse:
 - Ortsgemeinde Ellenberg
 - In der Niederwiese 7
 - 55765 Ellenberg

zu stellen.

- Die Fördermittelvergabe erfolgt nach dem Eingangsdatum der gestellten Anträge. Sollten Antragsunterlagen unvollständig eingereicht werden, wird dem Antragstellenden eine Frist von 14 Tagen zur Nachreichung der fehlenden Angaben gewährt, ohne dass dies eine Änderung der Reihenfolge der Bearbeitung zur Folge hat. Sobald die Fördermittel ausgeschöpft sind, entfällt zeitgleich der Auszahlungsanspruch bezüglich des Förderzuschusses seitens der Antragsteller.
- Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller/innen folgende Unterlagen bei der Ortsgemeinde Ellenberg eingereicht haben:

- Förderantrag
- Kaufvertrag / Rechnung

Die Ortsgemeinde Ellenberg behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nachdem der Auszahlungsantrag mit Vorlage der jeweiligen Rechnung, bei der Ortsgemeinde Ellenberg eingereicht worden ist.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Ortsgemeinde Ellenberg behält sich das Recht vor, ausgezahlte Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurde.

Der Zuschuss wird mit einer zweijährigen Zweckbindung gewährt. Aufgrund dessen behält sich der Fördermittelgeber bei Zweckentfremdung die Rückforderung des gewährten Zuschusses vor.

Ein Weiterverkauf des Gerätes innerhalb der zweijährigen Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und führt zur Rückforderung des Zuschusses.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 29.02.2024 in Kraft

55765 Ellenberg

Ortsbürgermeister Detlef Kamzela